

## Vortrag: Neue Entwicklungen im Jagdrecht

### **Veranstalter:**

Jägerabend und Hegeringversammlungen der Jägerschaften Osnabrück Stadt und Land

### **Ort, Zeit:**

13.10.2015: Jägerschaft Osnabrück Stadt und Land

15.03.2015: Hegering Kleiner Berg, Bad Laer

16.03.2016: Hegering Hüggel, Osnabrück Land

18.03.2016: Hegering Harderberg, Osnabrück Land

18.03.2016: Jägerschaft Melle

### **Referent:**

**Franz – Josef Rochel,**

Rechtsanwalt und Mediator

([rochel@spezialist-jagdrecht.de](mailto:rochel@spezialist-jagdrecht.de))

Vorstandsmitglied Jägerschaft Osnabrück - Stadt

### **1. Einführung:**

Das Jagdrecht ist ein Privileg, dass wir vom Staat verliehen bekommen. Jagd ist kein Grundrecht - Wir haben keinen Anspruch darauf. Jagdrecht ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein wandelbares System ( Dr. Fuchs, Halali Heft 4 / 2015 S. 42 ff. – lesenswert!)

Recht schaffen und anwenden hat viel mit Kommunikation zu tun.

Kommunikation hat etwas mit Macht zu tun.

Wir leiden unter einer inkompetenten Fremdbestimmung (Dr. Erich Graf, in Pirsch 3/2016, S. 106). Eine Minderheit (im Wesentlichen die Grünen in den rot / grün Koalitionen) regiert die Jäger.

Wir erleben das in der heutigen Presse. Nehmen wir uns beispielsweise den Streit mit den Waldbesitzern und den Radfahrern in Bad Iburg. Wenn ich die Presseberichterstattung lese, so nimmt diese einen erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung in der Öffentlichkeit. Aktuell sehen wir dies bei VW. Trotz der Tragweite des Skandals scheint das Unternehmen sehr gut damit klarzukommen. In der Werbung hören wir immer noch „**VW - das Auto**“. Hier sind Profis am Werk und ich bin der Meinung, dass den Jägern diese Profis häufig fehlen.

In der Wirtschaft erkennen wir neue Tendenzen und Ströme und erleben, dass kommunikative Prozesse einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik haben. In den heutigen Unternehmen spielen Begriffe wie Streitschlichtung und Mediation eine ganz erhebliche Rolle. Man ist der Auffassung, dass innerbetriebliche Streitereien dem Unternehmen schaden. Man schlichtet diese Streitereien innerhalb der Abteilungen, innerhalb des Unternehmens, aber auch zwischen Unternehmen und Kunden.

Wie gehen die Jäger mit einer derartigen Thematik um? Im letzten Jahr haben wir an dieser Stelle ein **Seminar zur Kommunikation der Jäger** gehört. Ich habe auch noch einmal ein Seminar besucht zur Kommunikation mit Jägern in Springe und dabei sehr viel über den Umgang mit anderen Menschen im Revier gelernt. Das sind die Tendenzen, die uns die Wirtschaft und die Öffentlichkeit vorgeben. Wir müssen darauf reagieren.

In Deutschland sind wir rund 375.000 Jäger. Wir verwalten aber 90 % der Flächen und das mit langfristig gebundenen Verträgen über Jahre hinweg. Wie nutzen wir diese Ressourcen? Nordrhein-Westfalen zeigt dass auch eine Demonstration mit rund 20.000 Jägern keinen durchschlagenden Einfluss hat. Ähnliches erleben wir in Hessen und Baden-Württemberg. Aktuell haben wir die Diskussion des Wolfes und wir diskutieren Wald vor Wild und auf die Spitze gebracht diskutieren wir hier im Raum Mountainbikes vor Jägern.

Aktuell Thema ist das Töten von Küken. Die Staatsanwaltschaft Münster hatte Anklage erhoben, das Landgericht Münster diese Anklage nicht zugelassen. Was steckt dahinter, wie denkt ein Staatsanwalt, wie das Gericht?

Thema: Baumfällen, wie furchtbar...? (Jäger, Okt.2015 S. 8)

Thema Wolf? Wie geht die Jägerschaft damit um? Problem Entnahme eines Wolfes? Rundschreiben der Landesjägerschaft vom 29.2.2015, (Aktueller Bericht im Nds. Jäger Heft 5/2016 S. 18).

Thema Katzen? M.E. hat die Jägerschaft den Fehler gemacht, sich auf diese Diskussionsion einzulassen, als es ein Politikum war. Warum lassen wir die Politik nicht machen und konfrontieren diese stattdessen mit dem Schaden, den die Katzen in Natur und Umwelt anrichten. Lassen wir doch die Politik die Lösung suchen, anstatt eine unpopuläre Lösung zu vertreten und in der Öffentlichkeit zu diskutieren, (umfassend dazu Nüsse in Pirsch 04/2016 S. 8 ff.).

**Ähnliches Thema:** Altersbeschränkungen für Jäger (Zeitschrift Jäger 3/2016 S. 3). Die Politik wird es fordern, soweit es zu mehr Unfällen bei der Jagd kommt. Ich selbst war auf einer Treibjagd, wo ein 78 – jähriger Jäger einen Überläufer mit Schrot beschossen hat. Jean – Claude Juncker, Präsident der EU Kommission will standardisierte medizinische Tests einführen. Wehren wir uns dagegen oder versuchen wir durch konstruktive Arbeit an dem Verfahren mit zu wirken?

**Statisik:** Straftaten mit Waffengebrauch gehen zurück (Pirsch 22/2015 S. 86)

**Absolut Lesenswert:** Was wir aus NRW lernen (sollten) – So ein Katzenkammer: Kathrin Nüsse in Pirsch 04/2016 S. 8 ff..

## **2. Einfluss der Kommunikation auf das Recht**

Ich möchte jetzt im Bogen zum Jagdrecht ziehen und darstellen, welchen Einfluss moderne Kommunikationsmethoden auf Entscheidungsprozesse in der Justiz haben.

### **a.) Einfluss der Politik auf das Recht**

Maßgeblichen Einfluss hat natürlich die Politik. Die Partei der Grünen beeinflusst gerade jagdrechtliche Gesichtspunkte aus unserer Sicht betrachtet negativ. Wie sieht dies die Gesellschaft? Welches Bild haben Kinder von Jägern? Welches Bild hat die Öffentlichkeit von Jägern? Wie können wir auf die Politik Einfluss nehmen?

Was bringt der Jagdrechtstag? Ergebnisse sind nachzulesen in „Unsere jagd 02/2016 S. 58 f.). Zitat DJV Präsident Hartwig Fischer: „Für uns gibt es keine treu verlässliche Basis in der Jagdpolitik mehr!“. --- und dann... was tun?...

Was bringt die Arbeit des LJV, DJV? Thesenblatt des LJV (unter [www.ljv.de](http://www.ljv.de))

Welche Wirkung hat unsere PR – Arbeit? **Jägerbeteiligung unerwünscht**, Jagdpolitik machen andere ( Pirsch 03/2016 S. 106).

**15.181** Petitionsstimmen in Hessen – **15.000** Jäger in NRW – das scheint noch nicht zu reichen (vgl. Pirsch 3 / 2016 S. 102). Pressesprecher in Hessen tritt zurück und benennt u.a. als Grund die „...euphorische Beurteilung der neuen hessischen Jagdverordnung durch den Vorstand ... und das Loben über den eigenen Klee...mit der Behauptung man habe substantielle Verbesserungen für die Jägerschaft erreicht...“.

**Ein Statement:** „...Baden Württemberg: Dort wie anderswo hat sich gezeigt, dass die LJV Kreisgruppen – sprich die Basis – oft weit nachdrücklicher fürs Waidwerk eintreten, als die hohen Funktionäre“ – (Dr. Erich Graf, in Pirsch 3/2016, S. 106).

## **b.) Entscheidungsprozesse der Justiz**

Entscheidungsprozesse der Justiz muss man verstehen. Nehmen wir uns den Fall, dass sich ein Jäger strafbar gemacht hat, weil er beispielsweise die Wildfolgeregulation nicht beachtet hat, deren Nichtbeachtung eine Strafbarkeit zur Folge haben kann. Beispielsweise erlegt der Jäger das von ihm krank geschossene Tier im Nachbarrevier mit einem Fangschuss, ohne den Pächter zu unterrichten oder den Nachsuchenführer. Ein solcher Vorgang wird der Waffenbehörde gemeldet oder der unteren Jagdbehörde und es folgt eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Welche Entscheidungsmöglichkeiten hat dann der Staatsanwalt?

Der Staatsanwalt hat mehrere Optionen: Ist die Tat nicht nachweisbar, kann der tödliche Schuss diesem Jäger nicht zugeordnet werden, wird das Verfahren eingestellt. Ein Staatsanwalt kann aber auch sagen, dieser Mann stand so „unter Strom“ er wollte das Tier erlösen. Das war für ihn das wichtigste und das anerkenne ich. Gleichwohl hat er sich nicht richtig verhalten, aber ich beurteile sein **Verschulden als gering** und ich stelle das Verfahren ohne Konsequenzen ein. Ein Staatsanwalt kann aber auch sagen, nein das durfte dieser Jäger nicht tun. Er hat damit gegen Vorschriften verstoßen, aber das **öffentliche Interesse an der Strafverfolgung** beurteile ich nicht als so hoch ein, dass ich Anklage zum Gericht erheben müsste. Ich ahnde den Vorgang, indem ich dem Jäger eine Geldauflage auferlege und stelle das Verfahren dann ein, wenn diese Geldauflage gezahlt ist. Oder der Staatsanwalt sagt, nein dieses Verhalten geht nicht. Das hat der Jäger in der Prüfung gelernt. Er muss als Waffenbesitzer über alle Zweifel erhaben sein und seine Vorschriften kennen. Ich **klage diesen Vorfall an** mit dem Ziel einer strafrechtlichen Verurteilung, vielleicht über 60 Tagessätze hinaus.

Das ist die Spannweite, wie ein Staatsanwalt im Regelfall zu entscheiden hat. Wann ist das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen? Wer bildet die Meinung für das öffentliche Interesse? Natürlich hat die Frage, wie steht ein Staatsanwalt zur Jagd, Einfluss auf die Entscheidung. Niemand kann sich von Sympathie oder Antipathie frei machen. Den Gestaltungsspielraum den die Staatsanwälte haben schöpfen sie aus, wenn es der Sachverhalt gebietet.

Ein krasses Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Fall von Herrn Josef Ackermann. Sie erinnern sich möglicherweise alle, dass Herr Ackermann dem Herrn Esser einen Betrag von 60 Millionen € zukommen ließ, als Abfindung für seine geleisteten Dienste. Einen Anspruch darauf hatte Herr Esser nicht. Herr Ackermann ist angeklagt worden wegen Untreue. In erster Instanz hat das Landgericht Düsseldorf Herrn Ackermann freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat Revision eingelegt und der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass das Verhalten von Herrn Ackermann den Tatbestand Untreue erfüllen kann. Der Bundesgerichtshof hat die Sache zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen an eine andere Kammer des Landgerichtes. Diese Kammer hat das Verfahren mit Zustimmung aller Beteiligten eingestellt gegen Zahlung einer Geldauflage von 7,2 Million €. Es ist gerade nicht zu einer Verurteilung wegen Untreue gekommen. Was wird bei VW passieren, dem Vorzeigeauto in Deutschland? Seinerzeit, als es um Herrn Ackermann ging, war es unvorstellbar, einen Wirtschaftsboss strafrechtlich mit einer Haftstrafe zu belegen. Heute ist dies an der Tagesordnung, aber auch der Fall von Uli Hoeneß zeigt, dass ein Gericht trotz der Schwere des Deliktes äußerste Milde walten lassen kann.

### **c.) Konfliktmanagement und Mediation / Streitschlichtung**

Wie bereits angesprochen, setzt die moderne Wirtschaft die Mittel der Mediation und Streitschlichtung ein, um außergerichtlich eine Verständigung zu erzielen. Diesem Ansatz folgend sind wir der Überzeugung, dass hier auch die Zukunft der Auseinandersetzung von Streitereien zu suchen ist. Ich habe eine Streitschlichtungsstelle für Jäger gegründet. Insofern kann diese Streitschlichtungsstelle als Schiedsgericht fungieren, aber auch als Mediator.

Nähere Einzelheiten finden Sie unter

[www.schiedsgericht-jagd.de](http://www.schiedsgericht-jagd.de)  
[www.mediation.jagd.info](http://www.mediation.jagd.info)

Ich bin der Überzeugung, dass wir mit kommunikativen Prozessen / Streitschlichtung und Mediation mehr erreichen, als mit den Methoden der bisherigen Auseinandersetzung. Wenn wir den Weg mitgehen, den die Wirtschaft geht, den Verbände gehen, zeigen wir Fortschritt und das wird auch in der Öffentlichkeit dankend angenommen und registriert werden, aber auch unser Bild in der Öffentlichkeit positiv verändern. Wir können so indirekt Einfluss nehmen.

Ein wichtiges Mittel ist dabei auch die aktive Kinder- und Jugendarbeit, denn das sind die Entscheidungsträger von morgen. Wenn wir mit Kindern arbeiten, erreichen wir junge Familien. Das aber sind die Entscheidungsträger von heute, egal ob Staatsanwaltschaft, Gericht, Verband oder Politik.

### **3. Strafzumessung**

Bei einer Verurteilung von 60 Tagessätzen wird die Unzuverlässigkeit vermutet. Auber auch bei Straftaten unter 60 Tagessätzen kann die Unzuverlässigkeit festgestellt werden, insbesondere dann, wenn zwei Straftaten vorliegen, die mit unter 60 tagessäten geahndet werden. In der Regel wird dies angenommen, wenn ein Alkoholdelikt einschlägig ist.

Leitgedanke der Unzuverlässigkeit in gerichtlichen Entscheidungen ist die Beurteilung der Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeit des Waffenbesitzers. Was genau darunter

zu verstehen ist, schreibt das Gesetz nur rudimentär vor. Hier ist das Einfallstor der Auslegung von Gesetzten zu sehen und damit der persönliche Einfluss des Staatsanwaltes, Richters oder des Beamten der Waffenbehörde.

#### 4. Einzelfälle und Probleme

(Kleiner Überblick auch in Pirsch 04/2016 S. 72 ff.)

##### a.) **Das Gewehr des Jägers und der Kofferraum / das Auto**

(aktueller Literaturhinweis: Onlineausgabe **Wir Jagen** Ausgabe 14/2015;  
„Unsere Jagd“ Heft 09/2015 Seite 54;  
Onlineausgabe **Wir Jagen** Ausgabe 12/2015)

Immer wieder kommt es zu Problemen, wenn das Gewehr nicht ordnungsgemäß verwahrt wird.

aa.)

In dem hier zur Entscheidung anstehenden Fall hatte der Betroffene Jäger seine Waffe im verschlossenen Futteral im Kofferraum seines PKW gelagert und dies bereits einige Stunden vor der Fahrt ins Revier, um nachts möglichst wenig Krach zu machen und die Familie zu wecken. Der Kofferraum ist von der Polizei um 02.00 Uhr geöffnet vorgefunden worden. Unklar war, wie die Heckklappe geöffnet worden ist. Der Jäger hatte unterschiedliche Einlassungen abgegeben, unter anderem, dass seine in Scheidung lebende Ehefrau einen Autoschlüssel besäße und den Kofferraum geöffnet haben könnte. Der PKW stand auf einem Hinterhof der nicht einsehbar war. Offensichtlich wurde er angeschwärzt.

Das Gericht hat die waffenrechtliche Zuverlässigkeit versagt. Der Jäger hatte seine Waffe nicht ordnungsgemäß verschlossen und beaufsichtigt. Die Frage, wie der Kofferraum geöffnet worden ist oder wieso die Tür offenstand ist dabei unerheblich. Auf Motive des Jägers kommt es nicht an. Grundsätzlich darf eine Waffe zwar im Kofferraum gelagert werden, der PKW muss dann aber beaufsichtigt sein und insbesondere verschlossen vorgefunden werden. Es ist alles zu unterlassen und zu vermeiden was darauf hindeuten könnte, dass sich in dem PKW eine Waffe befindet. Diese Gesichtspunkte erlangen insbesondere Bedeutung beim so genannten Schlüsseltreiben. Man kann hier nur zur absoluten Vorsicht mahnen. Es zeigt sich aber insbesondere, dass unterschiedliche Sachverhaltsdarstellungen durch die betroffenen Jäger nur zu größeren Schwierigkeiten führen. Wenn doch die Ehefrau in Scheidung lebt und noch über einen Autoschlüssel verfügt und der Jäger seine Waffe im Auto lagert, eröffnet er damit den Zugriff Dritter auf die Waffe. Bereits dies zeigt, dass seine Einlassung kontraproduktiv gewesen ist. In dem einen wie auch in dem anderen Fall ist ein Verstoß gegen das Waffengesetz nicht wegzudenken. Mögliche Verharmlosungstendenzen in seiner Aussage verschlimmern die Sache nur.

Dieser Fall zeigt aber auch, dass Reden Silber und Schweigen Gold ist. Dies zeigt auch der nächste Fall „Der Jäger und Alkohol“(Ziff. 3b).

bb.)

In einer weiteren Ausgabe berichtet das Magazin **Wir Jagen** von folgendem Fall:

(Literaturhinweis: Onlineausgabe **Wir Jagen** Ausgabe 12/2015)

Ein Jäger war zur Jagd und hatte sich dort mit seinen Kameraden gestritten. Entgegen seiner Planung übernachtete er nicht vor Ort sondern fuhr nach Hause. Was dann geschah ist nicht ganz deutlich. Nach den Feststellungen wurde der Jäger auf einer Autobahnraststätte schlafend im Auto angefundenes. Das Auto war verschlossen. Auf dem Beifahrersitz lag die Büchse wie auch Munition. Ein Passant rief die Polizei. Erst nach langem und deutlichem klopfen erwachte der Jäger. Die Verwaltungsbehörde stellte die Unzuverlässigkeit fest, was der bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt hat. Die Waffe sei zwar in einem verschlossenen Raum gewesen und der Jäger sei zugegen gewesen, aber wenn der Jäger erwacht, sei er in einer Aufwachphase in der er nicht in der Lage sei, seine Waffe kontrolliert zu verteidigen. Dem Jäger sei vorzuwerfen, dass er seine Waffe auf dem „Präsentierteller“ habe liegen lassen. Der Fall wäre ganz sicher anders zu beurteilen gewesen, wenn die Waffe ordnungsgemäß im Kofferraum verschlossen gewesen wäre, getrennt von der Munition.

Auch aus diesem Fall lernen wir, die Einlassung des Jägers war nicht von Erfolg gekrönt. Es gilt weiter die Tendenz der Rechtsprechung, dass auch eine nur kurzfristig ungesicherte Aufbewahrung von Waffen im Regelfall die Prognose rechtfertigt, dass die betroffene Person unzuverlässig ist. Gerade im Bereich des Waffenrechts duldet die Rechtsprechung kein Risiko für dritte Personen. Dessen muss man sich klar sein.

In vorgenannter Berichterstattung wird ein weiterer Fall erwähnt: Ein Jäger ist von Polizeibeamten im Schlafanzug angetroffen worden. In der Wohnung waren Waffen unverschlossen aufbewahrt. Auch hier ist ein Verstoß gegen das Waffengesetz angenommen worden, ebenso wie in dem Fall, dass ein Jäger erschöpfend vom Nachtsitz tief schlafend in der Kanzel von einem Spaziergänger angetroffen worden war. Die Waffe stand neben dem Jäger. Auch hier hat die Behörde die Unzuverlässigkeit bejaht.

cc.)

„Unsere Jagd“ Heft 09/2015 Seite 54

Über einen weiteren Fall berichtet ein Fachmagazin. Ein Pächter soll mit der Forstverwaltung Streit gehabt haben. Der Pächter sieht das im Revier abgestellte Fahrzeug des Försters, der offensichtlich mit einem anderen Förster das Revier begeht. In dem Auto habe er ein Gewehrfutteral bemerkt. Das Auto sei nicht verschlossen gewesen. Dort habe er eine Büchse vorgefunden mit 5 Patronen. Er erstattete Strafanzeige wegen Jagdwilderei und Verstoß gegen das Waffengesetz. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt. Die Waffenbehörde zog den Jagdschein ein und verhängte eine Sperrfrist von 5 Jahren.

Das Gericht stellte einen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht fest, weil der Förster grundsätzlich die Waffe nicht in einem fremden Revier habe mit führen dürfen, auch wenn er auf dem Weg zur eigenen Jagdausübung in einem anderen Revier gewesen wäre. Wenn der Förster noch in anderen Revierteilen Arbeiten zu erledigen gehabt habe, dürfe er auf diesem Weg die Waffe nicht mit führen, sondern nur auf dem direkten Weg ins Revier. Er hätte also erst die Waffe nach seinem Dienstende mitnehmen dürfen. Weder die Aufbewahrung der Waffe, noch das Verlassen des Fahrzeugs habe im unmittelbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung gestanden. Bereits dies begründe die Unzuverlässigkeit. Nach Auffassung des Gerichtes sei es dem Förster zuzumuten, nach Dienstantritt noch einmal nach Hause zu fahren um die Waffe zu holen, auch wenn dies mit einem weiteren Aufwand verbunden wäre. Dieser Fall verdeutlicht die Problematik, wenn man mit der Waffe nicht den direkten Weg in das Revier sucht.

Beim Aufbewahren einer Waffe in einem verschlossenen Fahrzeug muss die Waffe so aufbewahrt werden, dass die Art der Lagerung keine Rückschlüsse darauf zulässt, dass ich in

dem PKW Waffen befinden. Es wird auch für zulässig erachtet, die Waffen bei kurzer Unterbrechung der Fahrt im Pkw zu belassen. Es kommt hier allein auf die objektiven Umstände an. Es genügt das gefährdende objektive Fehlverhalten.

dd.) Nicht vorschriftsmäßig aufbewahrte Waffen

Verstöße führen in der Regel zum Verlust des Jagdscheines / der WBK. Gleiches gilt bei geladenen Waffen.

**b.) Der Jäger und Alkohol (vgl. auch Ziff. j.)**

(Zusammenfassung Nds. Jäger Heft 5 / 2016 S. 32, 33)

Der Jäger fuhr mit seinem Pkw von seinem Haus zu einem Wald zur Jagd nachdem er 2 Gläser Rotwein zusammen 0,5 l und ein Schnaps-Glas Wodka mit 30 ml getrunken hatte. Von einem Hochsitz aus erlegte er einen Rehbock. Ein freiwilliger Alkoholtest vor Ort ergab einen Wert von 0,47 mg/Liter Alkoholkonzentration. Ein späterer Alkoholtest ergab einen Wert von 0,39 mg/Liter. Die Polizeibeamten vor Ort beschrieben den Jäger wie folgt: Fahrweise sicher, körperliche Auffälligkeiten keine, Stimmung und Verhalten distanzlos, Bewusstsein benommen. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit wurde versagt.

Hätte der Jäger geschwiegen, dann hätte die Behörde die Frage zu beurteilen gehabt, welchen Einfluss hatte der Alkoholkonsum auf das Führen der Waffe. Wäre der Nachweis erbracht worden, dass der Jäger unter Alkoholeinfluss den Rehbock erlegt hat? Wäre der Nachweis erbracht worden, dass der Jäger unter Alkoholeinfluss die Waffe bereits ins Revier geführt hat? Der DJV hat hierzu mit Herrn Rechtsanwalt Hons, dem zuständigen Dezernenten des LJV eine Stellungnahme erarbeitet die ich wie folgt aufbereitet habe (im Internet nachzulesen unter [www.jagdbedarf.de](http://www.jagdbedarf.de)):

	<b>Waffe ist schussbereit</b>	<b>Waffe ist nicht schussbereit</b>
Vor der Jagd Auf dem Weg ins Revier	DJV: kein Alkohol	DJV: kein Alkohol
<b>Bei der Jagd Auf dem Hochsitz Auf der Pirsch</b>	<b>BVerwG:</b> kein Alkohol  Vorsichtig und sachgemäß iSv. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Lit. B WaffG geht mit Waffen nur um, wer sie in nüchternem Zustand gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu einer Gefährdung Dritter führen können.	DJV: kein Alkohol  <b>BVerwG:</b> kein Alkohol

<p>Nach der Jagd Beim Schüsseltreiben Transport auf dem Rückweg</p>	<p>DJV: kein Alkohol</p>	<p><b>DJV: Alkohol in den gesetzlichen Grenzen erlaubt, vorausgesetzt, die Waffe ist ordnungsgemäß verstaut und dem Zugriff Unberechtigter entzogen – (aber gerichtlich noch nicht entschieden )</b></p> <p><b>DJV Beispiel: Als Beifahrer ist grundsätzlich Alkohol erlaubt, wenn die Waffe im Futteral verschlossen und verstaut ist.</b></p> <p><b>Anm: Vorsicht, wer absolut fahruntüchtig ist, d.h. 1,1 Promille aufweist, gilt als nicht mehr steuerungsfähig. Das könnte zum Problem werden, wenn ordnungsgemäßes Umgehen mit der Waffe nicht uneingeschränkt möglich ist. Zwischen 0,5 und 1,1 Promille gilt als fahruntüchtig, wer Ausfallerscheinungen aufweist – Schwanken genügt.</b></p> <p><b>(Frage: Darf ich, obwohl ich Alkohol getrunken habe die Waffe nach Hause tragen? Ist noch gewährleistet, dass ich die Situation beherrsche?)</b></p>
---	--------------------------	--

**Ausführungen des BVerwG:**

„.....Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die den Senat binden (§ 137 Abs. 2 VwGO), hat der Kläger eine Schusswaffe gebraucht, nachdem er kurz zuvor einen halben Liter Rotwein sowie 30 ml Wodka zu sich genommen hatte. **Vorsichtig und sachgemäß geht mit Schusswaffen nur um, wer sie in nüchternem Zustand gebraucht und so sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu Gefährdungen Dritter führen können.** Bei der vom Kläger konsumierten Alkoholmenge waren solche Ausfallerscheinungen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen. Diese war vielmehr geeignet, seine Reaktionsgeschwindigkeit sowie seine Wahrnehmungsfähigkeit zu mindern und enthemmend zu wirken. Der Kläger ist hiermit das Risiko eingegangen, Dritte zu schädigen.



*Der Umstand, dass der Kläger trotz dieses Risikos die Schusswaffe **gebraucht** hat, rechtfertigt die Prognose, dass er auch künftig mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen wird. Die bei Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit vorzunehmende Prognose hat sich an dem Zweck zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, **nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen** (stRspr; vgl. etwa Beschluss vom 12. Oktober 1998 - BVerwG 1 B 245.97 - Buchholz 402.5 WaffG Nr. 83 S. 51 f. m.w.N.). Dieses Vertrauen verdient nicht, wer in einem Zustand, in dem alkoholbedingte Ausfallerscheinungen auftreten können, eine Schusswaffe gebraucht hat. In diesem Verhalten liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gebot vorsichtigen und sachgemäßen Umgangs mit Waffen, der auf eine grundlegende persönliche Fehleinstellung schließen lässt. Es handelt sich **nicht um eine situative Nachlässigkeit minderen Gewichts, die bei nur einmaligem Auftreten noch toleriert werden könnte.....**“.*

#### **Lehmann, Aktuelles Waffenrecht: Kommentar zu § 5 WaffG (Okt. 2014):**

*“... Von dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt (...einer Waffe...) muss erwartet werden, dass er auf den Umgang mit diesen Gegenständen verzichtet, wenn er persönlich nicht mehr geeignet ist....“*

**Autofahrt mit 2,31 % mit Waffe** – Jagdschein weg, Nds. Jäger Heft 5 / 2016 S. 32 – wer unter Alkoholeinfluss eine Waffe mit sich führt ist nicht zuverlässig.

OGV Lüneburg sinngemäß: Von einem Waffenträger kann erwartet werden, dass er auf Alkohol verzichtet, wenn er eine Waffe bei sich hat.

Danach kann nur die Empfehlung gegeben werden, auf den Konsum von Alkohol ganz zu verzichten. Man kann auf die spitzfindige Idee kommen und folgendes vereinbaren:

Vor dem Schüsseltreiben übergeben mehrere Jäger einem Jäger ihre Waffen und füllen dazu einen so genannten Waffenleihschein aus. Die Waffen werden ordnungsgemäß im PKW des Jägers verstaut, der keinen Alkohol trinkt. Die anderen Jäger trinken Alkohol. Diese Frage ist soweit ich es überblicken, kann gerichtlich nicht entschieden und bisher auch noch nicht von den Waffenbehörden beurteilt. Es stellt sich aber folgendes Problem: Konsequenterweise müsste der Jäger, der die Waffen leihweise erhalten hat, die Waffen selbst in dem Waffenschrank der jeweils betroffene Personen einschließen und darf diesen Personen, wenn sie Alkohol getrunken haben, die Waffen nicht übergeben damit diese, z.B. auf dem eigenen Grundstück, die Waffe ins Haus bringen. Man wird aber immer den Maßstab auch eines Umgehungstatbestandes prüfen müssen. Darf dann der Jäger, wenn er z.B. die Waffe mit einem anderen alkoholisierten Jäger in seinem Haus verstaut die anderen Jäger mit den Waffen allein im Auto lassen? Ich halte diese Diskussion für erheblich und problematisch und rate von derartigen Vorgehensweisen ausdrücklich ab.

### **c.) Die Ehefrau und der Waffenschrank**

(Aktueller Literaturhinweis: Wild und Hund Ausgabe 16/2015 Seite 74)

Wieder ein kurioser Fall, der in der Praxis nicht selten auftritt: Bei einem Unternehmer tritt die Steuerfahndung auf den Plan und durchsuchte das Haus. Es wird eine nicht verschlossene Waffe vorgefunden. Ein Steuerfahnder bittet die Ehefrau, die Waffe doch im Waffenschrank aus Sicherheitsgründen zu verschließen, was diese dann tut. Die Waffenbehörde bejahte die Unzuverlässigkeit und widerrief die Waffenbesitzkarte. Der Jäger wird zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Dieser Fall zeigt, dass die magische Grenze der 60 Tagessätze nicht ausschlaggebend ist. Die Unzuverlässigkeit kann bereits dann angenommen werden, wenn die Umstände insgesamt dafür sprechen. Hier lagen mehrere Verstöße kumuliert, vornehmlich der Zugang der Ehefrau zu den Waffen und das Nichtverschließen einer Waffe. Das hat das Gericht ausreichen lassen. Auch hier gilt wieder der Satz, dass kein Risiko für die Allgemeinheit bestehen darf.

### **d.) Streit unter Jagdpächtern als Beendigungsgrund des Pachtverhältnisses**

(Aktueller Literaturhinweis: Pirsch 9/2015 Seite 66)

In der Praxis treffen wir häufig den Fall an, dass mehrere Jagdpächter sich nicht mehr "grün" sind. Die Streitereien zwischen den Jägern nahmen derart zu, dass die Jagdgenossenschaft das Pachtverhältnis kündigte. Grund war offensichtlich, dass die Jäger es wechselseitig abgelehnt hatten, mit dem Anderen zu jagen. Jeder machte fortan das, was er wollte. Nach dem Oberlandesgericht Oldenburg ist die Kündigung zu Unrecht erfolgt. Das Oberlandesgericht hat einige grundlegende Ausführungen gemacht zu der Frage, welche Rechtsformen Pächter untereinander aufweisen. Danach sind die Pächter untereinander eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes. Die Pächter können damit grundsätzlich nur gemeinschaftlich handeln, es sei denn etwas anderes ist vereinbart. Keiner kann machen was er will. Das Gericht stellt an die hier ausgesprochene fristlose Kündigung hohe Anforderungen. Insbesondere wenn es darum geht, dass einer dem anderen Fehlverhalten vorwirft, seien es die Jäger untereinander oder aber die Jagdgenossenschaft den Jägern und Pächtern, sei eine Abmahnung erforderlich, bevor eine Kündigung ausgesprochen werde. Nur ausnahmsweise bei ganz schwerwiegendem Fehlverhalten und wenn die Vertrauensgrundlage völlig zerstört sei, sei eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt. Zudem müssen die Gründe, die eine außerordentliche Kündigung begründen sollen explizit benannt werden.

Auch dieser Fall zeigt, dass sich Jäger und Jagdgenossen in Prozessen verstricken (hier 2 Instanzen). Die Thematik hätte mit einer Streitschlichtung oder Mediation viel einfacher gelöst werden können. Die Besonderheit liegt nämlich darin, dass das, was das Oberlandesgericht hier feststellt, ständige Rechtsprechung im Gesellschaftsrecht ist. Das hätte man vorher bereits sehen und erkennen können.

### **e.) Der Besucher im Revier und der Umgang mit Wanderern/Reitern (vgl. auch Ziff. n.)**

aktueller Literaturhinweis: Deutsche Jagdzeitung 9/2015 Seite 44  
Jagd in Bayern 6/2001 Seite 14

Der Ansatz der Kommunikation für Jäger, den wir im letzten Jahr bereits aus Anlass des Jägerabends kennengelernt haben, spielt eine große Rolle in der Praxis im Umgang mit Besuchern des Waldes. Wir erleben aktuell mit den Mountainbikern, dass das Lenken der Besucherströme im Wald eine große Rolle spielt. Wenn einer Person reglementiert wird, reagiert sie von Natur aus als Person, die angegriffen worden ist. Wir Jäger sind nun mal eben

nicht die einzigen, die den Wald nutzen und wir müssen Wege finden, anderen Waldbesuchern klarzumachen, welche Grenzen gut sind und welche Freiheiten sich jeder nehmen darf.

Vorgeschlagen wird hier immer wieder Ruhezone einzurichten in denen dann auch kein Hochsitz aufgestellt wird. Vorgeschlagen wird weiter mit den Leuten zu sprechen und zu kommunizieren und nicht gleich mit Vorhaltungen oder Angriffen zu reagieren. Gefährlich werden die Situationen, wenn ein Motorcrossfahrer beispielsweise von einem Jäger angehalten wird und der Jäger seine Waffe dabei hat, wenn er diesen zur Rede stellt. Wir erleben immer wieder dass es hier zu Strafanzeigen wegen Nötigung kommt. Brisant wird die Sache dann, wenn der Jäger eine Waffe dabei hat und eine Bedrohung behauptet wird. Man muss sich im Klaren sein, dass allein die Tatsache, dass man eine Waffe mit sich herumträgt, bereits objektiv die Situation einer Bedrohung heraufbeschwören kann. Ich kann vor einer derartigen Situation nur warnen. Mit der Waffe in der Hand sollte man möglichst in der Öffentlichkeit solche Situationen vermeiden. Sinnvoll ist nach wie vor die Situation zu beobachten und bei anderem Anlass die betroffenen Personen nicht zur Rede stellen, sondern mit diesen sprechen und ihnen Wege aufzeigen, die Ihnen die Ausübung ihres Hobbys ermöglichen aber gleichzeitig einen Konsens für alle bedeuten. Wir haben dies im letzten Jahr gehört.

Problematisch ist die Situation dann, wenn Reiter mit ihren Pferden abseits der normalen Wege den Wald nutzen. Unabhängig von der Frage, ob dies zulässig ist oder nicht, ist es wieder eine Frage der Kommunikation, wie man dem betroffenen Reiter klarmacht, dass er sich besser anders verhalten sollte. Mit der Drohung von Strafanzeigen und ähnlichem wird man hier langfristig das Ziel nicht erreichen. Das ist auch die Erfahrung der Psychologen, die dies in Projekten getestet haben. Man darf auch nicht vergessen, dass das Wild sich an bestimmte Situationen gewöhnt. Wenn ein Reiter geräuschlos mit seinem Pferd im Wald unterwegs ist, stört es das Wild weniger als wenn Reiter und Jäger sich lautstark auseinandersetzen über die Frage, ob das Verhalten erlaubt ist oder nicht.

Auch das Geocaching führt immer wieder zu Problemen. Man darf nicht vergessen, dass es gerichtliche Entscheidungen gibt, die das zerstören der Kisten von Geocaching strafrechtlich ahnden. Auf den Internetseiten [www.geocaching.de](http://www.geocaching.de) kann man Hinweise finden, wie man den Eigentümer einer Kiste dazu veranlasst, diese an anderer Stelle zu deponieren. Auch hier steht nicht das Verbot im Vordergrund, sondern die Bitte, eine andere Stelle zu wählen in der die Störung geringer ist.

Das ist meiner Auffassung nach auch die Lösung, die am erfolgreichsten dazu führt dass eine Kommunikation zwischen Waldbesuchern und Jägern funktioniert. Man sollte den betroffenen Personen aufzeigen, dass das was sie tun akzeptiert und gebilligt wird, man sollte sie bitten ihr Hobby an einer anderen Stelle auszugeben unter Hinweis auf den Tier – und Artenschutz. Das funktioniert nicht immer, aber immer öfter. Es gilt der Satz: Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es auch zurück.

#### **f.) Mitverschulden bei Wildschaden/Störung der Jagdausübung**

aktueller Literaturhinweis: Pirsch 15 / 2015 Seite 86  
Pirsch 9 / 2014 Seite 52  
NOZ vom 12.10.2015

Neu in der Diskussion ist die Frage, inwieweit der Geschädigte bei Wildschäden selbst für seinen Schaden verantwortlich ist. Gerade in Schwarzwildrevieren wird diese Thematik diskutiert. Wir kennen die erste Entscheidung in denen ein Schadenersatz bei Mais für Biogasanlagen abgelehnt wurde. Das liegt daran, dass man objektiv einen Schaden in monetärer Art nicht nachweisen kann. Wir kennen auch Entscheidungen die festlegen, dass der Landwirt selbst Schutzeinrichtungen vorzuhalten hat. Die Frage ist, ob ein Landwirt einer

Bejagungsschneise zustimmen muss. Die Gerichte sehen dies unterschiedlich. Es sind zwei landgerichtliche Entscheidungen bekannt, die ein Mitverschulden des Landwirtes abgelehnt haben. Ein Landwirt ist nur dann verpflichtet eine Bejagungsschneise am Rand anzulegen, wenn der Jäger ihm gleichzeitig Ersatz dafür bietet, dass er diese Fläche nicht nutzen kann. Die Gerichte verneinen ein Mitverschulden auch dann, wenn der Landwirt Schuss – und Sichtschneisen durch das Feld nicht anlegt. Die Nichtanlage solcher Schneisen begründet kein Mitverschulden. Nur dann, wenn Schadensersatz angeboten wird, kann eine Pflicht begründet werden, Schneisen anzulegen.

Wenn aber ein Landwirt den Jagdbetrieb bewusst stört und damit verhindert, dass der Jäger eine Wildreduktion vornimmt, wird er sich ein Mitverschulden anlasten müssen. Das gilt insbesondere in Fällen der bewussten Jagdstörung.

### **g.) Verhalten bei Begegnung mit dem Wolf**

aktueller Literaturhinweis: Pirsch 16 / 2015 Seite 90 –  
(Wieder Wolf geschossen-negative Presse)

Es besteht Einigkeit, dass der Jäger einen Wolf nur dann erlegen darf, wenn er selbst angegriffen wird.

Findet der Jäger einen verletzten Wolf vor, darf er ihn nicht von seinen Leiden erlösen. Das Bundesland Sachsen hat die eine Ausnahme geregelt. Der Jäger bedarf hierzu der Erlaubnis der Naturschutzbehörde oder der Polizei.

Was aber, wenn der Wolf den Hund angreift und das Leben des Tieres in Gefahr ist. Hier kann der so genannte rechtfertigende Notstand greifen. Der Schuss auf den Wolf ist aber nur gerechtfertigt, wenn er das einzige Mittel ist um die Gefahr abzuwenden (ultima ratio). Der Wolf muss vorher mit allen Mitteln vertrieben werden. Der Jäger muss versuchen, durch Schreien, fuchteln oder Warnschüsse das Tier zu vertreiben. Man darf allerdings nicht vergessen, dass diese Situation wohl eher untypisch sein dürfte. Sollte eine solche Situation eintreten, wird man möglicherweise eher von einem kranken Wolf ausgehen oder von einem Wolf, der keine Scheu hat. In der Praxis wird sich deshalb das Problem stellen, dass der Jäger Nachweisprobleme haben wird. Hier werden sich wieder die Juristen streiten, wer denn was zu beweisen hat. Im Strafrecht gilt der so genannte Grundsatz in dubio pro reo. Wenn ein glaubhafter Sachverhalt dargestellt wird, dürfte die Entscheidung im Zweifel zu Gunsten des Jägers ausgehen. Im Verwaltungsrecht gilt dieser Grundsatz nicht. Hier gelten die allgemeinen Beweislastregeln. Ein diesbezüglicher Fall ist bisher nicht bekannt.

### **h.) An und Verkauf von Jagdausrüstung im Internet**

aktueller Literaturhinweis: Pirsch 18 / 2014 Seite 48

### **i.) Der Schonzeitverstoß**

Literaturhinweis: Pirsch 2/2014 Seite 52

In der nun anstehenden Zeit der Drückjagten sind wir immer wieder mit Situationen konfrontiert, in Sekundenschnelle entscheiden zu müssen, ob das Tier geschont werden muss oder nicht. Dass hier falsche Entscheidungen getroffen werden ist an der Tagesordnung und bei dem Dilemma, Strecke machen zu müssen, ist die Entscheidung oftmals schwer zu treffen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber eine klare Regelung geschaffen, die unabdingbare harte Konsequenzen nach sich zieht. Zu den Entscheidungskompetenzen

und den Alternativen hatte ich oben bereits Stellung bezogen. Kann das Strafverfahren eingestellt werden? Ist mit einer Anklage zu rechnen? Man wird davon ausgehen müssen, dass sich künftig sowohl Staatsanwaltschaften, wie auch Gerichte von dem Maßstab leiten lassen, dass im Zweifel die Schussabgabe zu unterbleiben hat. Tierschutz hat Vorrang!

In der Praxis sind immer wieder Fälle beschrieben, in denen die Jäger dann mit an den Haaren herbeigezogenen Ausreden versuchen, ihr Verhalten zu rechtfertigen. Auch hier gilt zunächst: Reden ist Silber Schweigen ist Gold. In dem hier in Rede stehenden Fall, in dem ein Jäger eine führende Bache mit 35 Kilo Gewicht geschossen hatte, hatte das Amtsgericht Paderborn eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen a 65,- € verhängt. Strafmilderungsgrund war, dass der Jäger vermutlich seinen Jagdschein verlieren werde. Diesen gab er dann nach einer Vereinbarung mit der Jagdbehörde freiwillig ab.

Führende Bache erlegt, Schütze verurteilt, (Nds. Jäger Heft5/2016 S. 4)

### **j.) Grundsätze der Unzuverlässigkeit**

Literaturhinweis: Pirsch 8 / 2014 Seite 52

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 16.10.2013, Az. 11 A 4807 / 12: MPU verweigert – kein Jagdschein  
Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 24.5.2007, Az. 3 A 276/05, bestätigt durch OVG Lüneburg, Urteil vom 11.3.2008, Az. 11 LA 260/07

Die Frage der Zuverlässigkeit ist umfassend im Gesetz geregelt. Die Entscheidungen die die Frage der Zuverlässigkeit betreffen sind in der Praxis nicht mehr überschaubar. Mit zunehmendem Alter der Jäger laufen diese Gefahr, sich auch auf die persönliche Eignung untersuchen lassen zu müssen. Das gilt auch bei Alkoholkonsum oder anderweitigen Erkrankungen. Das Verwaltungsgericht Oldenburg vertritt die Auffassung, dass die persönliche Eignung nicht gegeben ist, wenn die betroffene Person die Vorganglage eines amts – oder fachärztlichen Gutachtens verweigert und nicht beibringt. Diese Grundsätze kennen wir aus dem Recht der Fahrerlaubnis, (vgl. dazu Ziff 3.m). Das Verwaltungsgericht Osnabrück vertritt die Auffassung, dass eine vorhandene Alkoholabhängigkeit die Zuverlässigkeit verhindere. Der Kläger hatte eine MPU – Prüfung bestanden und seinen Führerschein zurück erhalten. Er war aber bereits mehrfach in der Vergangenheit (15 Jahre) wegen Alkoholdelikten aufgefallen. Aktuell hatte er Befundberichte vorgelegt, die eine Abstinenz attestierten. Er verlangte eine erneute gutachterliche Überprüfung, die das Gericht unter Hinweis auf die amtsärztliche Stellungnahme ablehnte.

Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen (vgl. VG Minden, Urteil vom 27.10.2015, Az.: 8 K 1220/15) führt zur Unzuverlässigkeit.

### **k.) Der wildernde Hund**

Literaturhinweis: Pirsch 22 / 2013 Seite 50

Wildernde Hunde dürfen geschossen werden. Gleichwohl muss man auch hier immer wieder darauf hinweisen, dass der Schütze seine Situation zu beweisen hat. Dessen muss man sich bewusst sein, wenn man sich zum Schuss entscheidet. Immer wieder sind Fälle bekannt, in denen die Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren gegen den Jäger einleiten, weil die Situation unklar ist. Insofern wird in der Regel auch die Empfehlung ausgesprochen, andere Wege zu suchen als den Schuss. In dem Fall, der hier aufgegriffen wurde, war der Weg der Kommunikation der richtige Weg. Ebenso wie die Änderung des Jagdgesetzes in Nordrhein-

Westfalen dazu führt, dass Katzen nicht mehr geschossen werden dürfen, gehört es ganz offensichtlich mittlerweile zur Einstellung der Bevölkerung andere Wege zu suchen, als den Schuss auf den Hund. Abgesehen davon, dass die Presseberichterstattung wiederum eine negative ist, führen Gespräche zu oftmals besseren Lösungen, auch wenn die Wege dorthin schwerwiegender und langandauernder sind.

### **I.) Transport von Jägern und Treibern**

(Aktueller Literaturhinweis: Pirsch 20/2013 Seite 62)

In dem vorgenannten Bericht wird noch einmal zusammengefasst, dass der Transport von Jägern und Treibern auf Anhängern offiziell erlaubt ist. Es sind aber Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Es müssen absturzsichere Sitzplätze geschaffen werden. Das Stehen während der Fahrt ist verboten. Der Aufstieg ist zu gewährleisten und zwar in sicherer Form.

### **m.) Psychiatrische Begutachtung für Jäger (vgl. Ziff. j.)**

Literaturhinweis: Pirsch 14 / 2013 Seite 54  
VG Oldenburg, Urteil vom 16.10.2013, Az. 11 A 4807/12

Es sind die alltäglichen Situationen, die uns als Jagdscheininhaber Probleme bereiten. Der demographische Wandel führt dazu, dass auch Jäger immer älter werden. In dem hier zitierten Bericht war ein Jäger betroffen, der auf einem Fest gestürzt war. Er zog sich eine Verletzung zu und begab sich ins Krankenhaus. Ein Alkoholtest ergab 1,9 Promille. Die Ärzte haben entschieden, den Mann aufgrund seines Allgemeinzustandes in die Klinik aufzunehmen. Der Mann verweigerte dies. Die Ärzte haben über eine so genannte Unterbringung nachgedacht und haben die Polizei benachrichtigt. Man verständigte sich darauf, dass der Jäger freiwillig über eine Nacht in der Klinik verblieb. Kurze Zeit später erhielt er den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte, der Jagdschein wurde nicht verlängert. Zur Begründung wurde angeführt, dass der alkoholisierte Zustand darauf schließen lasse, dass eine Abhängigkeit bestehe, die die Unzuverlässigkeit begründe. Es wurde eine Begutachtung angeordnet. Das Gutachten kam dann zu dem Ergebnis, dass eine Suchterkrankung nicht vorliege.

Es wird weiter von einem Fall berichtet, in dem ein Mann aufgrund eines Leidens medikamentös eingestellt wurde. Die Medikamente haben nicht die Wirkung erzielt und nach einem längeren Zeitraum begab sich dieser Mann, der auch Jäger ist, in eine Klinik. In der Klinik empfahl man eine stationäre Aufnahme, die der Jäger verweigerte. Ohne Rücksprache mit den Ärzten verließ er die Klinik. Die Ärzte kontaktierten die Polizei, da sie sein Verschwinden nicht bemerkt hatten. In diesem Zusammenhang erklärte einer der Ärzte, während der Untersuchung habe der Mann von Suizidabsichten gesprochen. Diese Äußerung genügte letztendlich den Behörden, um eine Begutachtung anzuordnen. Der Jäger bestand die Begutachtung.

Beide Fälle zeigen auf, welche Probleme mit Blick auf die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit bei Ausübung der Jagd auftreten können. Sobald die Polizei offiziell einen derartigen Sachverhalt aufnimmt, muss sie aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes ermitteln. Die Probleme sind damit vorgezeichnet.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine Person, die mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille angetroffen wird und noch in der Lage ist, sich koordiniert zu verhalten, indem diese Person z.B. ein PKW führt, bereits alkoholgewöhnt ist oder vereinfacht gesagt Alkoholiker ist. Diese Situation wird immer die Waffenbehörde veranlassen, die persönliche Eignung zu überprüfen. Noch sind es Einzelfälle, die in der Praxis und in der Rechtsprechung bekannt sind. Erlebt man die Art und Weise wie derzeit die Jagdgesetze gestaltet werden, dürfen davon ausgehen, dass die Behörden künftig genauer hinsehen werden.

#### **n.) Geocaching (vgl. auch Ziff. e.)**

Literaturhinweis: Pirsch 15 / 2013 Seite 50

Diesen Fall hatte ich bereits angesprochen. Sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Jäger verurteilt worden sind, Schadenersatz an einen Eigentümer eines "Cache" zu zahlen. Allgemein anerkannt also die Tatsache, dass Schadenersatz zu leisten ist, wenn der Jäger hier selbst eingreift und dafür sorgt, dass künftig das Geocaching an einem anderen Ort stattfindet. Man sollte sich auch darüber im Klaren sein, dass derartige Verhalten strafrechtlich als Sachbeschädigung gewertet werden kann. Auch hier drohen dem Jäger erhebliche Konsequenzen.

#### **o.) Waffenkontrollen**

Literaturhinweis: Pirsch 17 / 2013 Seite 48  
Pirsch 11 / 2013 Seite 46

Zum Thema Waffenkontrolle berichtet die Presse regelmäßig, dass das Verweigern des Zutritts die Unzuverlässigkeit des Jägers herbeiführen kann. Das ist vom Grundansatz her so zunächst nicht korrekt. Es gibt nur eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Hamburg, die in der Sache selbst aber unzutreffend ist. Diese Entscheidung wird grundsätzlich auch nicht von den überwiegenden Gerichten geteilt. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Kontrollen zuzulassen und eine Kontrolle nicht ohne triftigen Grund zu verweigern.

Rechtswidrigkeit von unangemeldeten Waffenkontrollen? Wird diskutiert, m.E. aber nicht durchsetzbar (Unsere Jagd, 10/2015 S. 60)

#### **p.) Tierschutz: Mähen der Wiesen – Landwirte im Fokus**

Literaturhinweis: [www.wildretter.de](http://www.wildretter.de)

Wenn ein Landwirt / Lohnunternehmer einen Hinweis erhält, dass Wild auf der Wiese steht, die er mähen will und der Landwirt / Lohnunternehmer sie nicht absucht, bevor er mit den Mäharbeiten beginnt, so macht er sich strafbar, wenn er z.B. ein Rehkitz dabei tötet.

#### **q.) Schalldämpfer (Stand Feb. 2016)**

Schalldämpfer werden erlaubt werden, aber restriktive Handhabung. Kein generelles Bedürfnis, sondern Genehmigungsfähigkeit nur dann, wenn keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen. Eine gute Zusammenfassung der Argumente findet man im Jäger Heft 10 / 2015 S. 62-63.

#### **r.) Schiessnachweise (Stand Feb. 2016)**

Teilnehmer von Bewegungsjagden müssen künftig einen Schiessnachweis mit sich führen. Es stellt sich die Frage, warum die Jäger sich so dagegen wehren? Erkenntnisse vom Osnabrücker Schiesstand in Lechtingen zeigen, wie schlecht Jäger teilweise schießen. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf zumal Fehlschüsse und Weidwundschüsse gegen den Tierschutz verstoßen. Abgesehen davon bringen derartige Sachverhalte eine schlechte PR und haben damit Einfluss auf das Bild der Jäger in der Öffentlichkeit.

#### **s.) Bleifreie Munition (Stand Feb. 2016)**

Die Verwendung bleifreier Munition ist nicht aufzuhalten und es ist vorgesehen, diese in den Bundes – und Landesforsten generell zur Pflicht zu machen. In NRW ist die Verwendung bleifreier Munition ab dem 1.4.2016 Pflicht und Bußgeldbewährt und kann mit einem Jagdverbot belegt werden ( §55 LJGNRW; z.B. DJZ 3/2016 S. 16).